

Generalunternehmer â?? Sub-Subunternehmer: Kein Sprungregress (OGH vom 30.06.2022, 4 Ob 99/22w)

Description

Date Created

07.10.2022

Meta Fields

Inhalt :

- **Sachverhalt**

Zur Erbringung der Werkleistung setzt der Generalunternehmer einen Subunternehmer ein, der sich wiederum fÃ¼r die AusfÃ¼hrung einzelner Gewerke eines Subunternehmers bedient. Dieser Sub-Subunternehmer verursacht dem Besteller schuldhaft einen Schaden. In einem Vorprozess klagt der Besteller den Generalunternehmer erfolgreich auf Schadenersatz: Nach einhelliger Meinung haftet der Generalunternehmer nicht nur fÃ¼r das Verschulden seines unmittelbaren Gehilfen, sondern auch fÃ¼r das Verschulden des von seinem ErfÃ¼llungsgehilfen verwendeten weiteren ErfÃ¼llungsgehilfen (Haftung bei **ErfÃ¼llungsgehilfenkette**; siehe zuletzt 5 Ob 82/19y [RS0021803]).

- **Kein Regress gegenÃ¼ber dem Sub-Subunternehmer**

In dem gegenÃ¤ndlichen Prozess begehrt der Generalunternehmer nun **Regress gegen den Sub-Subunternehmer**. Dabei ging er fÃ¼rschlicherweise davon aus, er selbst hÃ¤tte diesen beauftragt. Ein Vertrag bestand indes nur zwischen dem Generalunternehmer und seinem Gehilfen, dem Subunternehmer (ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann hier nicht angenommen werden). Etwaige deliktische AnsprÃ¼che waren nicht Gegenstand des Verfahrens. Alle Versuche, die fehlende Sachlegitimation in Bezug auf einen vertraglichen Anspruch gegen den Sub-Subunternehmer zu sanieren, scheiterten: Der **OGH lehnt** einen Regressanspruch des Generalunternehmers gegenÃ¼ber dem Sub-Subunternehmer **ab**.

- **Fehlende Sachlegitimation**

Eine **Solidarhaftung** gemÃ¤Ù Â§ 896 ABGB (inklusive internen Regress nach Â§ 1302 ABGB) ist **nicht einschÃ¼gig**. Sie setzt nÃ¤mlich voraus, dass auch der ErfÃ¼llungsgehilfe selbst dem GeschÃ¤digten haftet (plakativ 6 Ob 120/14m [RS0017495]). Ein solcher deliktischer Anspruch wurde aber â?? wie bereits erwÃ¤hnt â?? mangels Vorbringens nicht geprÃ¼ft. Eine behauptete **Abtretung des Regressanspruches** des Subunternehmers gegen seinen ErfÃ¼llungsgehilfen (Sub-Subunternehmer) an den Generalunternehmer kommt ebenfalls **nicht in Betracht**. Der Regressanspruch entsteht nÃ¤mlich erst mit der tatsÃ¤chlichen Schadenersatzleistung (1 Ob 6/19t [RS0028394]). Vorliegend hatte der Subunternehmer allerdings keinen Ersatz geleistet.

- **Kein Sprungregress**

Auch ein **Sprungregress** gemÃ¤Ù Â§ 1313 S 2 ABGB kommt hier nicht zur Anwendung. Wer fÃ¼r fremdes Handeln im AuÙenverhÃ¤ltnis Ersatz leistet, kann gemÃ¤Ù Â§ 1313 S 2 ABGB RÃ¼ckersatz verlangen. So kann der GeschÃ¤ftsherr, der nach Â§ 1313a ABGB fÃ¼r seinen Gehilfen einstehen muss, von diesem Ersatz fordern. Dieser Regressanspruch resultiert daraus, dass der Gehilfe seine Pflichten gegenÃ¼ber dem GeschÃ¤ftsherrn aus dem **InnenverhÃ¤ltnis** verletzt hat. Im Rahmen der **ErfÃ¼llungsgehilfenkette** gilt allerdings das **Trennungsprinzip**: Die einzelnen VertragsverhÃ¤ltnisse (und damit auch die InnenverhÃ¤ltnisse)

sind auseinanderzuhalten, das heißt, im Ausgangspunkt kann Regress ausschließlich von dem unmittelbaren Gehilfen verlangt werden; nur ausnahmsweise wird dieser Grundsatz durchbrochen, etwa um grobe Unbilligkeiten zu vermeiden (RS0021876). Vorliegend besteht weder ein Vertrag zwischen General- und Sub-Subunternehmer (daher auch kein Innenverhältnis), noch lag eine Durchbrechung des Trennungsprinzips vor, da der Generalunternehmer begehrt schlichtweg von der falschen Person Regress. Als zentrales Argument zeigt der OGH einen **Wertungswiderspruch** auf. Den vertraglichen Schadenersatzanspruch muss der Besteller gegen den Generalunternehmer geltend machen, er ist sein Vertragspartner. Insofern wäre es ein Wertungswiderspruch, wenn sich der Generalunternehmer den Regressschuldner aussuchen könnte, er also zwischen seinem Gehilfen und dessen Gehilfen (Sub-Subunternehmer) wählen könnte. Vielmehr muss sich auch der Generalunternehmer grundsätzlich an seinen durch Vertrag etablierten unmittelbaren Gehilfen, das heißt den Subunternehmer, halten.